

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Militäranwärterfrage

Erzberger, Matthias

Berlin, 1914

[Text]

[urn:nbn:de:bsz:31-242839](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242839)

gabe neuer Stellenverzeichnisse nicht stattgefunden hat, muß eine solche nicht nur für den Staatsdienst erfolgen, sondern auch für den Kommunal- dienst sind nicht nur Verzeichnisse anzulegen, sondern auch die tatsächlich offenen Stellen der Militäranwärter schnell zur Kenntnis zu bringen.

Endlich wird man sich doch dazu verstehen müssen, eine einheitliche Kontrollinstanz für die gesamte Frage der Anstellungsgrundsätze zu errichten. Als solche kann nach Lage unserer staatsrechtlichen Verhältnisse nur das Reichsamt des Innern in Betracht kommen, wie es auch der Bund der Militäranwärter angeregt hat. Diese Kontrollinstanz kann gleichzeitig oberste Vermittlungsinstanz für die Anstellung werden und so den einzelnen Behörden viele Arbeit ersparen. Nachdem der Bundesrat einmal die Grundsätze erlassen hat, muß auch die Aufsicht über ihre Durchführung im Interesse des Reichs liegen; das ist die von selbst sich ergebende Konsequenz wie kein unitarisches Bestreben. Grundsätze erlassen mit dem stillen Vorbehalt, sie nicht auszuführen, darf man dem Bundesrat nicht unterstellen. Manche Reibung würde durch eine solche Instanz erspart und das Reich, das den Zivilversorgungsschein ausstellen läßt, weiß dann auch, was mit diesem erzielt wird und kann eher auf Abhilfe dringen.

Schstes Kapitel.

Militärdienstzeit und Befoldungsdienstalter.

Die Beratung des Mannschaftsversorgungsgesetzes im Jahre 1906 gab Gelegenheit, eingehend die Frage zu erörtern, in welchem Lebensalter der Militäranwärter zur etatsmäßigen Anstellung kommt und wie lange er im Zivildienst verbleibt. Dabei stellte sich heraus, daß dieserhalb in den einzelnen Ressorts große Unterschiede bestehen. Damals betrug die Beamtendienstzeit

	für Zivilanwärter		für Militäranwärter	
bei der Reichspost	21,11	Jahre	22,00	Jahre
bei der Eisenbahnverwaltung	21,11	"	20,11	"
bei der Verwaltung der in-				
direkten Steuern . . .	26	} 80 = 27	12	} 50 = 17
bei der Berg- usw. Verwaltung	27		20	
bei der Justizverwaltung . .	27		18	

Nach diesen amtlich vorgenommenen Ermittlungen bleibt der Militäranwärter teilweise nicht einmal $\frac{2}{3}$ solange in seiner Stelle wie der Zivilanwärter. Wenn diese amtlichen Zahlen auch kein erschöpfendes Gesamtmaterial gegeben haben, so ließen sie doch den einen Schluß zu, daß die Militäranwärter in einem erheblich späteren Lebensalter zur An-

stellung kommen als die Zivilanwärter. Der Reichstag forderte darum schon 1906 die Anrechnung eines Teiles der Militärdienstzeit auf das Befoldungsdienstalter. Das war ein Gebot der Gerechtigkeit, keine Verletzung berechtigter anderer Interessen.

A. Reich.

Als darum im Jahre 1909 ein Befoldungsgesetz für Reichsbeamte erlassen wurde, fanden folgende Bestimmungen Aufnahme:

§ 7. Den Militäranwärtern, die 9 Jahre und darüber im Heere oder in der Marine gedient haben, wird bei der ersten etatsmäßigen Anstellung die Militär- und Marinendienstzeit

- a) soweit diese und die nachfolgende Zivildienstzeit 12 Jahre übersteigt, bis zu drei Jahren, mindestens jedoch mit einem Jahre,
- b) soweit die Militär- und Marinendienstzeit und die nachfolgende Zivildienstzeit 12 Jahre nicht übersteigt, mit einem Jahre auf das Befoldungsdienstalter angerechnet.

Den Militäranwärtern, die weniger als 9 Jahre im Heere und in der Marine gedient haben, wird die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit bei der ersten etatsmäßigen Anstellung als mittlere Beamte oder Kanzleibeamte bis zur Dauer eines Jahres auf das Befoldungsdienstalter angerechnet.

Die vor dem vollendeten 17. Lebensjahre liegende Militär- und Marinendienstzeit bleibt außer Betracht.

§ 8. Werden Unterbeamte aus der Klasse der ehemaligen Militäranwärter als mittlere Beamte oder als Kanzleibeamte angestellt, so findet eine Anrechnung der Militär- und Marinendienstzeit insoweit statt, als nicht schon die bei der Anstellung als Unterbeamte stattgehabte Anrechnung zu einer gleichen Verbesserung des Dienst Einkommens in der neuen Klasse führt.

Übergangsvorschriften.

§ 40. Den Beamten aus der Klasse der ehemaligen Militäranwärter, auch wenn sie sich in Beförderungsstellen befinden, wird das Befoldungsdienstalter insoweit vorgerückt, wie eine Vorrückung erfolgt wäre, wenn die §§ 7 und 8 schon zur Zeit der ersten etatsmäßigen Anstellung oder Überführung aus einer Unterbeamtenstelle in eine Stelle des mittleren oder Kanzleidienstes in Geltung gewesen wäre."

In diesen Vorschriften waren nur die Grundgedanken enthalten. Die dann erlassenen Ausführungsbestimmungen brachten eine Reihe von Härten, um deren Beseitigung der Bund der Militäranwärter den Reichstag bat; es sollte insbesondere

- a) jegliche Zivildienstzeit, gleichgültig bei welcher Behörde und in welcher Stellung im Reichs-, Staats- oder Kommunal- usw. Dienste sie abgeleistet ist, als anrechnungsfähig bezeichnet werden,
- b) die anrechnungsfähige Dienstzeit der in Beförderungsstellen befindlichen Militäranwärter insoweit in den Beförderungsstellen angerechnet werden, als durch die Anrechnung in der ersten etatsmäßigen Stelle eine der Länge der anzurechnenden Dienstzeit